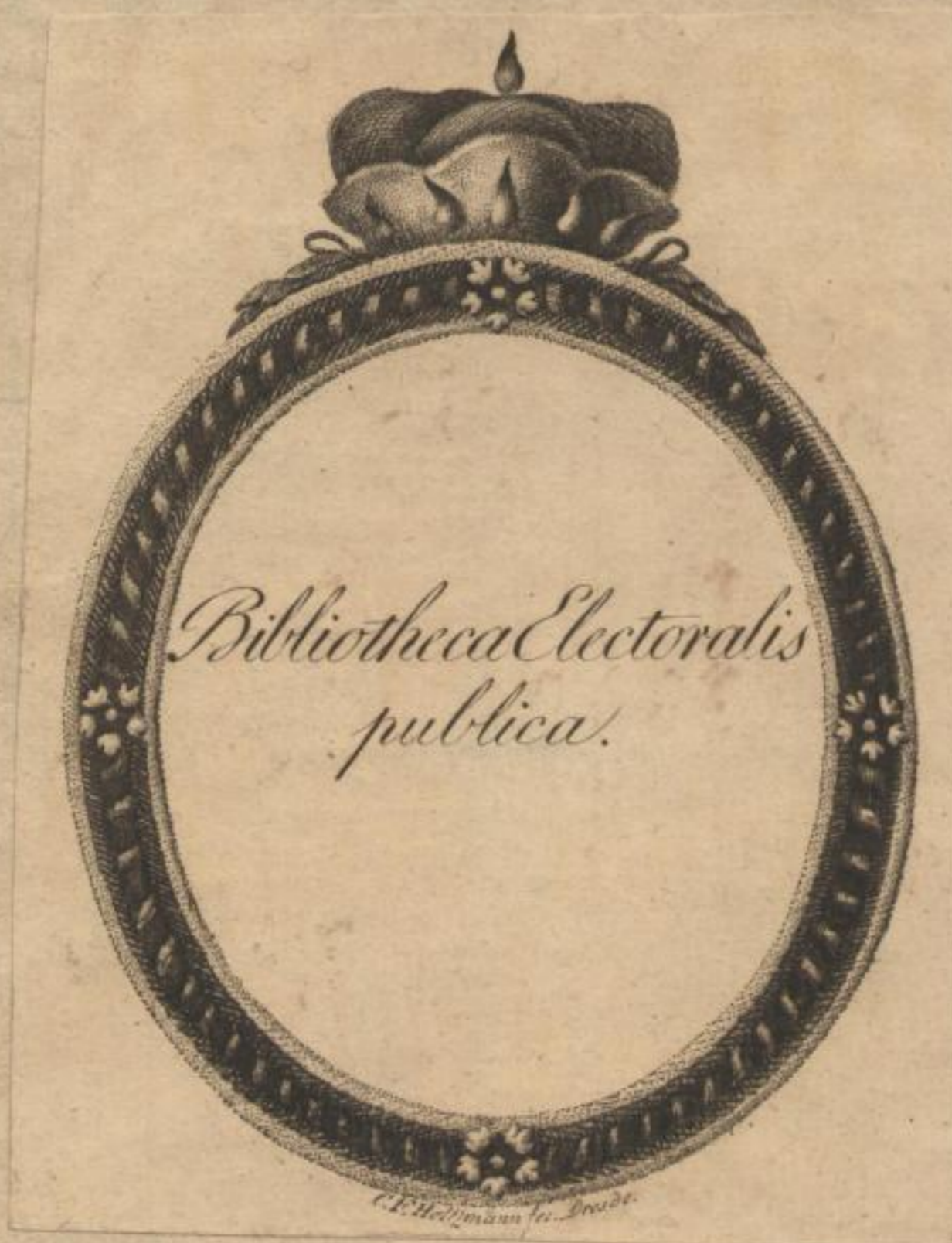




Sächsische Landesbibliothek –  
Staats- und Universitätsbibliothek Dresden

<http://digital.slub-dresden.de/ppn334124581/1>

gefördert von der **DFG**  
Deutschen Forschungsgemeinschaft



Werbph. 38 <sup>9</sup>

ASTEN  
FACTISPECIES

WITTE WITTE DON  
WITTE WITTE DON



WITTE WITTE DON  
WITTE WITTE DON

WITTE WITTE DON  
WITTE WITTE DON

WITTE WITTE DON

Handwritten text, likely a title or header, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a name or address, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a name or address, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a name or address, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a name or address, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a name or address, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a name or address, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a name or address, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely a name or address, appearing as a mirror image bleed-through from the reverse side of the page.

(e)  
Klettenberg C. Erbach.

Wahrhaft-  
und  
ACTEN-mäßige  
FACTISPECIES

In Sachen

Herrn Grafen von  
Klettenberg und Wittem

CONTRA

Die verwittibte Frau  
Gräfinne zu Erbach,  
Gebohrne Fürstinne von  
Waldeck,



*Mandati ad redintegrandum  
Spolium & restituendum  
percepta & percipienda  
omneque damnum C. C.*

Die immediate Reichs-Herr-  
schaft Erz betreffend.

—  
Gedruckt im Jahr 1728.

Faksimile

1728

1728

ACTEN

FACITISPECIES

Zu Sachsen

Georgii Augusti

Electoris

1728

in

Electore

Electore

1728

Electore

Electore

1728



3 ( 5



1911. *Quis scy danti auch ergeben / und in der ersten Ehe zwey Kinder  
A 2* gezeib

ACTEN  
SPECIES

Maria von Gora  
geb. d. 17. Febr. 1757

Johann von Strittfeger

Maria von Strittfeger. noch wenig Ansehn  
geb. d. 17. Febr. 1757. wurde mit 15 Jahren  
an den Hof d. Königs  
in Leipzig

Winnand von Berg. hat sein Jurastudium  
acquirirt des Königs  
Hofrath zu Halle

1. Maria Odilia.

1. Ein Sohn

geb. d. 17. Febr. 1757  
genannt Erich. Sohn von  
Herrn Wittfils in Leipzig  
Hofrath des  
Hofes Kaiserlich St. Kathol.

2. Joh. Reichard von Berg  
geb. mit 15 Jahren  
in Leipzig. Hofrath  
Hofrath. Hofrath des  
Hofes von Kurland. Georg-Friedrich.

1. Joh. Johann Grotz von  
dem Berg.  
geb. d. 17. Febr. 1757 an  
geb. von Grotz

Johann

1. Albertina Grotz  
Detektivin des  
Hofes.

1. 1757

ACTEN  
SPECIES

1757





hat der Herr Graf von Plattenberg und Witten/ Ihre Kaiserlichen Majestät auch Ihrer Ehr. Fürstl. Durchl. Durchl. zu Cölln und Bayern respectivè Geheimter Rath und Obrist. Cämmerer / bey seiner am 6ten Martii 1724. übergebener Supplique und Spolien - Klage klar daro gethan / und mit dem angefügten Schemate Genealogico sub Num. 1. bescheiniget / daß die von dem Berg genant Trips zu Nieder. Pintern / von dem Hermanno von Eys herkommen / und deren Voro

fahren successivè die immediate Reichs. Herrschafft Eys von 200. und mehr Jahren hero dominiotenus besessen / und also auf Sie devolvirt sey / als nemlich (1.) von besagtem Hermanno von Eys / auf seine an Gerhard von Goer verheyrahtete Tochter / Evam von Eys / (2.) von derselben auf ihren Sohn Johann von Goer / (3.) von diesem auf seine an Johann von Striethagen verheyrahtete Tochter Mariam von Goer / (4.) von ihr / auf ihre / an Nicolas von Breyll verheyrahtete Tochter Mariam von Striethagen / und davon (5.) auf den ältesten Sohn Winand von Breyll / nur zum vierten Theil / besage Mütterlichen Testamenti sub Num. 2. indeme der Johann von Striethagen vier Töchter hinterlassen / und dieselbe die Herrschafft quæstionis in vier gleiche Theile getheilet / und er solchen Vierten. Theil / samt übrigen dreyen von ihm theils permutando, theils käufflich erworbenen Antheilen seiner erster Ehe. Frauen / Helenen von Eynatten / laut deren mit ihr aufgerichteten Ehe. Paßten sub Num. 3. in Anno 1613. per Donationem propter Nuptias zugebracht / und zwar dergestalt / daß wenn Sie vor Ihm versterben / und eheliche Kinder hinterlassen würde / Er alsdann in seinem Wittwen. Stand an die ganze Herrschafft Lebens. lang den Usumfructum behalten / falls Er aber zur zweyten Ehe schreiten würde / denen Kindern erster Ehe. wann sie zu ihren mündigen Jahren gekommen / die Mütterliche Güter einräumen / und von seinen angebrachten Gütern nur einen Dritten. Theil in selbige Ehe mitnehmen / die übrige zwey Theile aber denen Kindern erster Ehe / samt denen angestorbenen Seiten. und nebenfälligen Gütern unabbrüchig verbleiben solten / welcher Casus sich dann auch ergeben / und in der ersten Ehe zwey Kinder gezeib

gezehlet / nemlich einen Sohn / und eine Tochter Maria Odilla genant / und hernächst mit Julianen Agneten Bessel von Gynnich zur zweyten Ehe geschritten / und einen Sohn Johann Reinard genant / gebohren.

Hernächst hat der Winand von Breyll in Befolg erwehnter Pactorum die zwey Dritten Theil der Herrschafft Eys / als den Adelichen Hoff / seinen Kindern erster Ehe abgetretten / und eingeräumt / und die Tochter Maria Odilla / den Johann von dem Berge / genant Trips / Herrn zu Nieder Eintern / geheyrathet / und mortuo ipsius Fratris diese zwey Theile ihme loco Dotis zugebracht / auch dieselbe vermög deren Beylagen sub Numeris 4. 5. 6. & 7. ab Anno 1643. bis ad Annum 1665. ruhig besessen / und defruictuirt / als aber in eben erwehntem 1665ten Jahr der Vatter Winand von Breyll verstorben / hat der Sohn zweyter Ehe / Johann Reinard von Breyll / unterm Vorwand als wann die Herrschafft Eys ein von der Herrschafft Wittem herrührendes Manne Lehn seyn sollte / die Minderjährige des vorgemeldten Johann von dem Berge / genant Trips / des von so vielen Jahren hero beständig gehalten ruhigen Besizes deren zwey Dritten Theilen viâ facti entsetzet / und er dabey durch den abgelebten Herrn Fürsten von Waldeck / als damaligen Herrn zu Wittem / geschützet worden. Worauf der Tripsische Vormund solches Spolium beyin Lehn Hof von Brabant / weiln Wittem daselbst zu der Zeit annoch Lehnrührig gewesen / wider den Spoliatorum in Anno 1666. Gerichtlich eingeklaget / und wider ihn non obstantibus obmotis Exceptionibus declinatoriis in Anno 1670. die Litis contestatoriam sub Num. 8. und so fort / in contumaciam non excipientis, in Anno 1671. die plenariam Condemnatoriam sub Num. 9., wie nicht weniger die Executoriales sub Num. 10. in Anno 1679. daselbst erhalten / diesemnach besagter Johann Reinard von Breyll diese dem Johann Franz von dem Berge / genant Trips / per Executoriales prædictas wieder eingeräumte Herrschafft Eys höchst ermeldten Herrn Fürsten zu Waldeck in Anno 1685. erblich geschenckt / welcher / als damahlen in Mästricht gewesener Gouverneur, den Possessorem von Trips Teste adjuncto sub Num. 7. mit gewaffneter Hand überfallen / gefänglich nacher besagtem Mästricht führen / und so lang in Arrest behalten lassen / bis er durch solchen Gewalt von denen Eysischen Gütern abzustehen gezwungen worden / als er aber post obtentam exinde Relaxationem diese seine gerechteste Sache wider den mehrbesagten Johann Reinarden von Breyll / und nach dessen Absterben wider den Herrn Fürsten von Waldeck / als prætensum Donatarium, weiters fortgesetzt / mithin wider beyde neue Executoriales erhalten / auch solche post fata Serenissimi wider Dero hinterlassene Erb Pringessinnen / nemlich die Frau Herzogin von Sachsen Hildburghausen / und Frauen Impetratin zu Brüssel so weit getrieben / daß die erwehnte Donation in Anno 1700. besage Extractus sub Num. 12. nicht allein cassirt / sondern auch wider Dieselbe die feronere Executoriales erkannt / und durch den Lehn Botten oder Thürwärtern den 2ten April affigirt / auch der von Klägern den 16ten Julii ejusdem Anni desfalls übergebene Status Perceptorum zu 15588. Patacons Teste Sententia sub Num. 13. in Contumaciam pro liquido angenommen / worauf derselbe / in dem nehmlichen Jahr durch ein abermaliges Militarisches

carlische Commando von Mastricht aus / wiederum manu forti aus der Herrschafft getrieben worden / vigore Adjuncti sub Num. 14.

Wie nun des Klägers hinterlassener Sohn Hermann Theodor von dem Berg / genannt Trips / nach seinem kurz darauf erfolgten Tod / nicht mehr im Stande gewesen / diesen Executions - Processum wider Dieselbe weiters fortzusehen / hat Er samt seiner Tochter Maria Ambrosina das an die Herrschafft Eys gehabte Recht seinem Tochter-Mann Dieterich Johann Freyherrn von Waha / und dieser dem Herrn Impetranten, Grafen von Plettenberg / Anno 1723. laut Kauff-Briefs sub Num. 15. wieder verkauft und überlassen / benebens auch des Johann Franz von dem Berg / genannt Trips / hinterlassene Frau Gemahlinne secundi Thori, Isabella Clara geborne Freynn von Spies / die ihrem Herrn seel. bereits Anno 1700. zuerkante / und ihr ferners als Usufructuariz competirende Fructus perceptos, laut Cession sub Num. 16. Ihme cedirt und übertragen / und der vereinbahrte Kauff 9 Schilling ihnen beyderseits sofort bezahlt worden / mithin Herr Impetrant in derenselben Stelle und an besagter Herrschafft Eys gehabtes Recht eingerückt / folglich dieses Spolium wider die dermalige Detentricin dieser spoliirten Herrschafft / als welche solche von ihrem Herrn Vattern überkommen zu haben selbst eingestanden / und seine Anforderung in Foro competenti, allwo ihm begegnet werden solte / einzuführen verlanget / laut Adjuncti sub Num. 17. bey diesem Höchsten Gericht ( wessen Jurisdiction so wohl wegen dieser Herrschafft kundbahren Immediatät / als auch der Frauen Impetratin selbsteigener Reichs-Unmittelbarkeit gnugsam gegründet ) daß so gar auch in hoc Casu ubi Immediatus à Mediato convenitur, die Austregz keinen Platz haben / Ord. Cam. Part. 3. tit. 23. denuo einzuklagen gemüßiget worden / mithin um die gnädigste Erkennung Mandati ad redintegrandum Spolium & restituendum percepta & percipienda omneque damnum sine Clausula geziemend angeruffen / jedoch nur cum Clausula erhalten ;

Wogegen dann Frau Impetrata excipiendo angezeigt / daß nemlich ihr Herr Vater seel. bereits vor vielen Jahren hero bey diesem höchsten Gericht / weyland Herrn Franzen von dem Berg / genannt Trips / ex Lege Diffamari belanget / und es damit bis zur würcklichen Submission, non obstantibus declinatoriis ex adverso ratione Curiae Feudalis obmotis, gekommen wäre / und selbe uti preparatoria erst erörtert werden müste / derowegen sie sich so bewandten Umständen nach / mit Herrn Impetranten de novo deßfalls nicht einlassen / noch Litem contestiren könnte / indehne ihm die Exceptio nondum nata adeoque incompetentis actionis & præposterationis, wie nicht weniger / da Frau Beklagtin nach Aufweis deren Acten sich mit ihm niemahlen solitariè eingelassen / Exceptio plurium Consortium im Wege stünde / folglich / ob zwar ihr Herr Vatter solches Feudum als ein Promiscuum von dem Herzogthum Sächlich erhalten / jedoch unter dem Beding / daß der Sexus Masculinus allezeit dem Weiblichen vorgezogen werden solte / die Frau Fürstin zu Sachsen-Hilburghausen um so mehr annoch / hiezuhin abgeladen werden müste / weilten vermög Väterlichen Testaments die Herrschafft quak. mit einem Fidei-Commisso gravirt / also daß keiner ohne des anderen Vorwissen hierin etwas thun / oder vornehmen könnte / gestalten dann auch

bestwegen dieselbe Nahmens ihres Herrn Erb-Prinzen als Vormün-  
derinne interveniendo einkommen / und vermög von Frauen Beklagtin-  
nen / so ohne dem die Herrschaft quæstionis nur usufructuariè genossen /  
besagten Herrn Prinzen / beschehener Cession sub Lit. . . obige Exce-  
ptiones suo nomine wiederholen lassen / mit dem Anhang / daß / weilien  
die zu dieser Herrschaft gehörige Brieffschaften / ohne welche nicht fort-  
zukommen / in der Reichs- Stadt Aachen in Sequestro legen / dieselbe  
zur Extradirung derenselben um die Handlung formiren zu können / an-  
gewiesen werden möchte.

An Seiten Herrn Impetranten aber darauf replicando geanto-  
wortet / daß beyden Hoch-Fürstl. Frauen Schwestern diese vorgeschützte  
Exceptiones nichts helfen könnten / und dieses zwar der Ursachen hal-  
ber / weilien / so viel die erste betreffen thete / der Herr von Trips schon  
vor langen Jahren ante institutam hanc prætenlam Actionem ex Lege  
Diffamari, wider den von Breyl als seinen Stieff-Brudern und ersten  
violentum Invasorem beyim Brabantischen Lehn-Hoff / massen damah-  
len die Herrschaft Wittem annoch ein Brabantisches Lehn gewesen /  
in Appellatorio das Spolium eingeführet / und verschiedene Mandata re-  
stitutoria jamdadum in rem judicaram prolapsa erhalten / also diese Causa  
Spolii, welche mit der eben erwehnten Sache keine Gemeinschaft hätte /  
auch selbe keinesweges gegründet wäre / alhier vor allen erörtert werden  
müßte; So viel aber die andere Exception und Qualitatem Fidei-Com-  
missi concernirte / darauf ebenmäßig nicht zu reflectiren / indeme Frau  
Begnerin die Herrschaft quæst. nach dem Tod ihres Herrn Vatters an  
sich gezogen / davon die Possession und Huldigung eingenommen / solche  
allezeit abgenuzet / auch sich für derselben Eigenthümerin angegeben  
hätte / also daß diese Actio Spolii wider sie quæ Detentricem allein ge-  
gründet sey / hingegen die angegebene Feudalitat ad Petitorium gehörig /  
ungleichen diese Res tertia in Præjudicium Tertii weder mit einem Fidei-  
Commissio beschweret / noch durante Lite in ipsius Præjudicium ihrer  
Frauen Schwester hätte cedirt werden können / übrigens auch in die  
Extradition deren Brieffschaften gar nicht einwilligte / und dagegen  
protestirte / weilien selbige dem Herrn Klägern zugehörig / und ihr sol-  
che zu communiciren nicht schuldig.

Diesemnach Frau Beklagtinne bey ihrer Replie von erwehnten  
Exceptionibus abstrahiret / und in der Haupt-Sache sich würcklich ein-  
gelassen / mithin diessseitige Fundamenta zu widerlegen / sich äußerst be-  
mühet hat / und zwar behaupten wollen / daß die Herrschaft quæst. von  
uhralten Zeiten / und mehr dann 360. Jahren ein undisputirliches Mann-  
Lehen gewesen / weilien der Herzog zu Gütlich / Wilhelm / besage Ad-  
juncti sub Lit. A. in Anno 1365. solche dem Johann von Wittem in tali  
qualitate geschenckt / und laut Reversalis des Arnolden / Bogten zu Eys /  
sub Lit. B. de Anno 1369. als ein Mann-Lehen empfangen zu haben ein-  
gestanden / so dann vermög Schematis Genealogici sub Lit. M. die nach-  
folgende Vasallen, in specie Teste Adjuncto sub Lit. N. Winand von  
Breyl in Anno 1612. von Floris Grafen zu Eulenburg / und Herrn zu  
Wittem dergestalt damit belehnet worden / und dieser solche seinem ein-  
zigen Sohn und Lehn-Folger / Johann Reinhardten von Breyl / in An-  
no 1659. laut Adjuncti sub Lit. C. cedirt und übergeben / fürters derselbe  
in

in Anno 1685. ad manus des Herrn Fürsten zu Waldeck / als Domini directi, refutirt hätte / Teste Lit. D. daher das Angeben / als wann das Weibliche Geschlecht damit successivè belehnet worden / zerfallen thäte / vielweniger darüber hätte disponirt werden können.

Es wäre zwar nach Absterben des Winandten von Breyll in Anno 1665. der Vormünder des Johann von dem Berge / genannt Trips / und Maria Odilia von Breyll hinterlassenen unmündigen Sohns Johann Franzen / von dem Wittemischen Lehn Hoff / ungeachtet / vom Lehn Statthaltern geschehener Remonstracion, daß die Herrschafft Eys ein Mann Lehn / und dem legitimo Successori Johann Reinarden von Breyll nicht zu präjudiciren sey / laut Anlage sub Lit. E. belehnet / jedoch nur limitatè salvo cujuscunque Jure, und / als der eben gesagte von Breyll dagegen protestirt / und der Lehn Hoff ihren Fehler erkannt / ihm die Belehnung unbedencklich ertheilet worden / besage Adjuncti sub Lit. F. mithin dieser die Herrschafft Eys bis zu den Tripsischen Stöhrungen ruhig besessen / und denenselben ungeachtet sich dabey stets manutentiret / und in Possessione erhalten / Teste Adjuncto sub Lit. G. auch des Ends Protectoriales vom Herzogen zu Göllich erhalten / vermög Adjuncti sub Lit. H. imgleichen als der von Trips bey dem Wittemischen Lehn Hoff uci Foro competente, Restitutionem Feudi gesucht / der von Breyll cum plena Causa cognitione Teste ab impartialibus JCris lata Sententiâ sub Lit. I. in summarissimo Possessorio, reservato Ordinario seu Petitorio dabey manutentiret / und hernächst besagter von Trips seinen Recursum ad Exteros genommen / (und zum Lehn Hoff von Brabant / unter dem Vorwand / ob hätte die Herrschafft Eys von mehr dann hundert Jahren hero zu Brüssel zu Recht gestanden / appellirt) weiters ihm von Trips seine vermeinte Action allda innerhalb 6. Wochen sub Poena perpetui Silentii anhängig zu machen / auferlagt worden / diesem allen aber unangesehen / die Appellation fortgesetzt / und zu Brüssel desto williger angenommen / weil man daselbst schon längst gesucht / so wohl die Herrschafft Wittem / als Eys dem Römischen Reiche zu entziehen / und ihrer Jurisdiction unterwürffig zu machen / wogegen so wohl Ihre Kayserliche Majestät / als auch gesamte Reichs Stände auf dem Reichs Tag zu Speyer in Anno 1577. sich gesetzt / wenigstens jedoch die Herrschafft Wittem von undenklichen Jahren und saeculis hero eine immediate und dem Römischen Reich unterworffene Herrschafft gewesen wäre / wie der Reichs Fiscal in der bekandter / an hiesigem Höchsten Gericht Rechts hangender Sache contra Regem Hispaniæ & Ducem Brabantiz, Florentium de Culenburg, & Comitem de Waldeck erwiesen / der Johann Reinhard von Breyll auch sub Protestatione de non consentiendo in Jurisdictionem solches zu Brüssel angezeigt / und dabeneben vom Herzogen zu Göllich und dem Kayserlichen Reichs Hof Rath Dehortatoria wider den von Trips aufgebracht / und insinuiren lassen hätte. Diesem jedoch ungeachtet ihm auferlegt worden / auf die Tripsische Duplicas zu tripliciren / und endlich in Anno 1671. eine Sentenz zu Faveur des von Trips zu besagtem Brüssel ergangen; Wodurch derselbe zu allerhand Feindseligkeiten und Gewaltthaten veranlasset worden; Zu deren Begegnung aber auf Ansuchen des Herrn Fürsten zu Waldeck die Herren General-Staaten welche bey dem in Anno 1648. erfolgten

Frieden §. 29. wegen Eys die Garantie übernommen / dorthin eine Salvoguarde von 8. Mann bestellen lassen / folglich da der von Trips wiederum einen Einfall gethan / die bemeldte 8. Mann disarmiret / und Pferde / Vieh / und Mobilien weggenommen / er durch ein von Mastricht aus dorthin geschicktes Commando angegriffen / und zur Haft nächst besagtem Mastricht gezogen / laut Adjuncti sub Lit. K. jedoch / auf / durch des Spanischen Gouverneurs zu Brüssel / und deren General - Staaten geschene Interposition, nach vorheriger Renunciacion auf Eys der Haft entlassen worden / Teste Adjuncto sub Lit. L. und / obzwar Er hernechst diese Renunciacion gegen eine Erkantlichkeit extra Carcerem zu confirmiren / sich erbotten / der Herr Fürst von Waldeck dieses Oblatum nicht geachtet / sondern bey diesem Höchsten Gericht Actionem ex Lege Diffamari in Anno 1691. eingeführet hätte.

Ubrigens wäre falsch und unwahr / daß die Maria Odilia von Breyll cum suo Marito Joanne de Trips ab Anno 1643. bis 1665. in Possessione deren Güteren oder des Hofes zu Eys gewesen / sondern es hätte Winand von Breyll seinen beyden Vor - Kindern in Anno 1635. besagten Hoff zu Eys nur usufructuariè - bis ihnen die zum Unterhalt angewiesene Gelder bezahlt seyn würden / assignirt / besage Adjuncti sub Lit. O. mithin denselben bis ad Annum 1659. in welchem Jahr er die Herrschaft Eys seinem Sohn Johann Reinhardten von Breyll abgetreten / stets selbst besessen / verfolglich der Herr Fürst von Waldeck dieses von besagtem Johann Reinhardten von Breyll auf ihn refutirtes Manns - Lehn / nach dessen Absterben befugter massen eingezogen / allen Tripsischen Turbationen ungehindert Zeit seines Lebens ruhig besessen / und defructuirt / auch seine Erben sich dabey manutentirt. Endlich ist auch die Exceptio rei litigiosæ obmovirt worden.

Nun ist ex adverso die Tripsische Descendenz secundum ex hac parte productum Schema Genealogicum von dem Hermanno von Eys an zu rechnen / bis auf dem Herrn Verläufferen inclusive, nicht widersprochen / und also dergestalt völlig eingestanden / sondern nur mit denen Benlagen sub Lit. A. B. M. & N. hat behauptet und erwiesen werden wollen / daß die Herrschaft quæstionis mit allen Ap- und Dependencien ohne Unterschied allezeit, und zwar von 300. und mehr Jahren her / ein Feudum Masculinum gewesen / und die Vasalli successivè in tali qualitate damit belehnet worden: Es seynd aber dieselbe, als Lit. A. B. & N. quoad Corpus nicht einstimmig / sondern ganz different, dann die Donation des Herzogen zu Gütlich spricht von dem Lehn zu Eys mit allem seinem Zubehör / hingegen das Reversale des Arnoldten von Eys / von der obersten Herrlichkeit / und Gerichte von Eys / und der Lehn - Brieff des Grafen von Eulenburg anfangs allein von der Jurisdiction und Herrlichkeit / am End aber hinzu gesetzt / mit allen davon an- und zuhangelnden Rechten und Gerechtigkeiten / Ap- und Dependencien, verfolglich dieselbe ganz suspect, und ohne Zweifel dolosè verfälschet / mithin ihnen kein Glaube beygelegt werden kan; dieses erhellet desto mehr aus der, bey denen Actis Legis Diffamari obhandener Copia, und ohnlängst zur mehreren Bescheinigung zu dieser Sachen extrajudicialiter übergebener gleichlautender authentiquer Copey Donationis des Herzogen zu Gütlich / wobey die oberste Herrlichkeit und Gerichte des Dorffs / und

Rit.

Kirspels von Eys allein Lehnbar zu seyn / enthalten / und mit vorerwehntem Reversali des Arnoldten von Eys überein kommen.

Die *præsentia Feudalitas Masculina* ist gleichfalls unrichtig / und irrig / dann bey besagter Donation ersichtlich / daß der Herzog zu Göllich das *Dominium directum* der obersten Herrlichkeit und Gerichte des Dorffs und Kirspels von Eys als ein Manns Lehn / wofür es allezeit gehalten worden / dem Johann von Wittem / seinen Erben und NB. die nach ihm Herren von Wittem seyn werden / erblich und ewig gegeben habe / und diejenige / welche zur Zeit / und hernachmals Herren zu Eys seyn / des Herrn von Wittem Vasallen seyn sollen / er auch dasselbe dergestalt empfangen / so dann nach ihm seine Erben ewiglich dasselbe Lehn von dem Herzogen zu Göllich / dessen Erben und Nachkömmlingen zu Lehn haben und empfangen sollen / ingleichen dem Gilleßen von Eys und seinen Erben / Herrn zu Eys / anbefohlen / ihm Johann von Wittem und seinen Erben erblich und immermehr Mannschafft / Hülde und Ayd / und alles / wie sie ihm Herzogen zu Göllich und dessen Vorfahren zu thun schuldig waren / forthann thuen / und verrichten sollen; Nun thut ersilich das Angeben *Ratione Qualitatis Masculinæ* des Herzogen von Göllich *contra* Vasallos von Eys keinen Beweis ausmachen / noch dieselbe / sondern allein den Herrn von Wittem und dessen Erben obligiren; Zweytens auch die Wörter / Erben und Nachkömmlingen / und welche Herren zu Wittem seyn werden / item erblich / ewig und immermehr / die rechte Natur und Eigenschafft alteriren / und *ad quosvis Successores etiam non de Sanguine extendiren* / mithin pro Feudo *metè hæreditario* erklären / wie sich hernächst dieses klar äusseren wird; Zudem ist *ex adverso* auch nicht erwiesen / daß der Gilleß von Eys in Conformität dieser Donation von dem Johann von Wittem / weder auch post Arnoldum Hermannus de Eys mit der Jurisdiction als ein Manns Lehen belehnet: Ingleichen der Johann von Wittem und dessen Descendenten solches *Dominium directum* ex post jemahlen von dem Herzogen zu Göllich empfangen; Fürters thut auch das Reversale des Arnoldten von Eys / item das gegenseitiges Schema *Genealogicum*, als wann der Gerhard von Goer / und der Winand von Breyß ex nova gratia belehnet worden / nichts releviren / weils ersteres sich auf die eben erwehnte Donation beziehet / und dieser Arnold von Eys zu allsolchem Lehens Bekändtnis ohne Zweifel inducirt / dann Er dabey annoch die Appellation nacher Wittem zugestanden / wovon die Donation nichts meldet; das letztere aber in einem blossen Angeben bestehet / und also die *præsentiam Qualitatem Feudalem* keineswegs auffindig machen / und zwar um daveniger / da das *Contrarium* sich ergibt:

Ersilich / bey dem Extractu eines alten Wittemschen diesseitigen Triplicis angebogenen Lehn Registri sub Num. 21. daß besagter Gerhard von Goer nach dem Tod seines Schwieger Vattern Hermanns von Eys von dem Herrn von Wittem *Uxorio nomine* NB. mit dem Hochgericht von Eys und seinem Zubehör. So dann

Zweytens / bey dem Lehn Brieff des Herzogen zu Culenburg sub Lic. N. daß Winand von Breyß NB. mit der Herrlichkeit Eys / mit allen davon an / und zuhangenden Rechten / und Gerechtigkeiten / Ap- und Dependention, simpliciter - ohne Meldung eines Manns Lehens /  
E
und

und übriger darinn belegener Güteren/ als Hoff/ Aecker/ Wenden/ Wiesen/ Gehölze/ Mühlen/ Zinsen und dergleichen/ und nicht ex nova gratia - wie ex adverso irrig angegeben/ belehnet worden/ versölglich als ein Feudum promiscuum & hereditarium von Hermanno von Eys auf dieselbe successivè devolvirt, und Sie dergestalt investirt, zu dem besagter Winand von Breyl supposità & non concessâ Feudalitate Masculinâ der Investitur ex nova gratia nicht nöthig gehabt/ quia fuit proximus Agnatus sui Patris Nicolai de Breyl; Ingleichen ist

Drittens/ der Johannes de Striethagen, so die Tochter Johannis de Goer geheyrathet/ ungezweifelt dergestalt belehnet worden/ wovon bey dem Schemate Genealogico nichts vermeldet wird;

Viertens/ hat Simon von Brock/ Vogt von S. Tolbert/ in Anno 1361. dem Gilles von Eys den Hoff und alle zu Eys gelegene Güter/ mit der Vogten/ Gericht/ Hoheit/ Ding/ Stuhl/ Vasallen, Scheffen/ Mühlen/ Zinsen/ Pfächten/ Capannen und Hünern/ ohne die geringste Meldung einiger Lehbarkeit verkauft/ besage des ad Causam Legis Diffamari übergebenen Rauff-Brieffs; So dann

Fünffstens/ als die vier Geschwistere von Striethagen die Eysische Güter mit der Jurisdiction in vier gleiche Theile getheilet/ und hernächst der Sohn der ältister Schwester Johann von Strabach/ die Jurisdiction und Adliche Burg Jure Præcipui - und zwar vigore Testamenti Joannis de Striethagen, voraus prætendirt/ und darüber die andere drey Geschwistere bey dem Raht von Brabant convenirt gehabt/ solches Gesuch ihm ab/ und die Jurisdiction mit der Burg denenselben pro rata zuerkannt worden/ wovon die Klage und Urtheil ebenfalls bey denen Actis Legis Diffamari sich befinden;

Sechstens/ bestätigen die diesseitigen triplicis bengelegte Attestata des Falckenburg, Limburg, und Wittenischen Lehn-Hoffs sub Num. 18. 19. und 20. daß derohrtige Lehn/ Feuda promiscua & hereditaria seynd/ und zwar nach Aufweise des ersteren/ nur die Jurisdiction, Haus/ Mauern/ Gräben und Wällen Lehenbar/ mit dem Zusatz/ daß wann einer von denen Eltern verstirbt/ beyderseits angebrachte Güter denen Kindern zu fallen/ und davon nichts veräußern noch verpfänden, weder zur zweyten Ehe bringen können/ sondern nur allein dem Vattern oder der Mutter der Ususfructus zukomme; Hat also

Siebtens/ der Vatter Winand von Breyl in mehrern Betracht/ da Er mit seiner ersten Frauen Gemahlinnen Helenen von Eynatten/ per Pacta Dotalia über die Eysische angebrachte Güter/ daß er nemlich post mortem derselben nur davon einen Dritten-Theil in die zweyte Ehe zu bringen befuegt seyn sollte/ und wolte/ disponirt gehabt/ seinem Sohn zweyter Ehe Johann Reinard von Breyl/ besage Adjuncti sub Lit. C. das Haus/ Herrlichkeit/ Ap- und Dependention von Eys nulliter übertragen; Nicht weniger auch

Achtens/ dieser Johann Reinhard von Breyl/ so ebenfalls allein über bemeldten Dritten-Theil die Disposition frey gestanden/ die Feudal-Gütere ad manus des Herrn Fürsten von Waldeck, uti Domini directi, nichtig und widerrechtlich rescutirt/ eines theils weil dieselbe seiner Halb-Schwesteren Maria Odilia von Breyl und ihren Erben denen vorgedachten so wohl Limburg, als Falckenburg, und Wittenischen Lehen-Rechten nach/ unstreitig zugekommen/ und also super re Tertii keines



keineswegs hat disponiren können / andern theils weilten pendente Causa Spolii, wann er schon einiges Recht daran gehabt / die prætenſa Refuratio dolosè - umb denenselben die Sache desto beschwehrlicher zu machen / und um die Güter zu bringen / geschehen / gleich dann der Herr Fürst von Waldeck diese der Herrlichkeit Witten angrenzende Herrschafft an sich zu ziehen längstens getrachtet / und deswegen den Johann Reinhardt von Breyll / umb dieselbe gegen die Natur und Eigenschafft deren Wittenſchen Lehenen / als ein Manns Lehen anzugeben / und zu releviren / ohne Zweifel inducirt / mithin ihm assistirt / und verholffen / daß der von Trips aus der Possession seiner zwey Dritten Theil viâ facti und mit Gewalt in Anno 1665. entsetzt worden / auch bey diesem Spolio bis in seinen Toht beständig geschüzet / und herneigt sich diese Herrschafft vermög der anmaßlichen Refuratio, völlig zugeeignet / und eigenmächtig hineingedrungen hat ; Indehine nun er Johann Reinhard von Breyll über dem von seinem Vattern ihm anverfallenen Dritten Theil deren Eysischen Allodial - Güterem nicht disponirt hat / als ist dieser Dritten Theil auf die von Trips als negste Erben / ab intestato devolvirt / und Dieselbe Domini dieser ganzen Herrschafft mit allem Zubehör ohne Unterscheid geworden. Indessen jedoch

Neuntens / der Tripsische Vormund / in Anno 1665. gegenseitiger eigener Geständnuß nach / und zwar vigore Adjuncti sub Lit. E. von dem Lehen Hoff zu Witten / welchen die Eigenschafft dasiger Lehenen / als promiscua & merè hæreditaria zu seyn vollständig bekandt gewesen / vor den Johann Reinhard von Breyll Remonstratioe ipsius inattentâ, als wann die Herrschafft Eys ein Manns Lehen wäre / belehnet / die ex post geschehene Belehnung aber sub Lit. F. kan diese nicht umstossen / weilten der Lehen Hoff durch den Fürsten von Waldeck als Dominum directum, dahin veranlasset worden / versdgllich durch obigen der Titulus pro Familia de Trips vollkommen erwiesen ist / auch die prætenſa Actio Legis Diffamari solummodo ad vexam de Trips introducta völlig zerfallet / und gehoben wird.

So viel nun die Possession betrifft / ist zwar dieselbe ebenfalls ex adverso impugnirt und verneinet / aber ohne einigen Grund und Beweis / und also unumstößlich bleibt / daß die Maria Odilia von Breyll mit ihrem Ehe Herrn Johannsen von dem Berg / genannt Trips / ab Anno 1643. bis 1665. den Adlichen Hoff zu Eys besessen habe / und thut die gegenseitige Beilage sub Lit. O. dieselbe keineswegs alteriren / sondern vielmehr bestettigen / dann dabey klar enthalten / daß der Vatter Winand von Breyll seinen beyden mit Helenen von Eynatten erweckten Vor Kindern den Hoff oder Pfacht gleich Peter Müsch denselben gepfachtet / zu ihrem nöthigen Unterhalt mit dem Zusaz / daß sie solchen in gutem Bau und Reparation unterhalten / assignirt und abgetretten / und also die Compossession sich im geringsten nicht vorbehalten habe / mithin gegenseitiges Assertum, als wann er nur usufructuariè davon die Pfacht bis die angewiesene Gelder ihnen bezahlt / assignirt hätte / und Er also in Possessione bis ad Annam 1659. verblieben / falsch und irrig ist ; zudehm gestehet Gegentheil bey dessen Duplicis selbstem / daß der Johann Reinhard von Breyll erst post mortem Patris Anno 1665. zur Possession gelanget / ferners thut auch nichts hindern die beyim Lehen Hoff

von Witten zu faveur des Johann Reinhard von Breyl ergangene Manutenez - Urthel in Summariissimo, sub Lit. I. dann selbe absque die & consule, auch ganz parthenisch ist / und der Tripsische Vormund davon ad Curiam Feudalem Brabantiae appellirt / und allda verschiedene Mandata restitutoria cum Executorialibus erhalten / deren Bewürckung auch geschehen / aber durch den besagten Spoliatorum und den Herrn Fürsten von Waldeck, auch hernächst dessen Erben / mit Gewalt und gewaffneter Hand abgewendet / gleich dieses alles bey diesseitiger Supplique und Klage auch Triplicis weitwendig deducirt worden; die gegenseitige Beylagen sub Lit. G. H. K. & L. bestätigen ebenmäßig die an dem von Trips und die Seinige verübte Gewalt / und successivè geschehene Entsetzung der Güter / daß also dadurch die Requisita Spolii, Possessio prior nempe, & Ejectio vollständig probirt / und die ex Canone redintegrandi C. 3. qu. 1. allhie diesseits instituirte Actio utpote perpetua contra Spoliatricem & Detentricem gnugsam fundirt / indeme so gar annoch dieselbe mit ihrer Frauen Schwester in Anno 1700. Teste ex hac parte producto Adjuncto sub Num. 14. durch ein Militarisches Commando aus Mastricht / den Herrn von Trips oder dessen Bedienten mit Gewalt und gewaffneter Hand aus der Possession setzen und wegtreiben lassen; Da nun Frau Impetrata, wie aus obigen allen klar erhellet / keinen Schatten eines Rechts / an diese Herrschafft quæstionis, hat / sondern spoliativè & malà fide dieselbe detinirt / als kan ja Herrn Impetranten mit Bestandt die Exception Rei litigiosæ nicht obmovirt werden / weder auch im geringsten hinderlich fallen / Ihro aber hingegen Exceptio Rei litigiosæ, & Cessionis in Potentiorum beständig und in perpetuum im Wege stehet.

Ubrigens ist zwar Ratione Fori & Jurisdictionis, obnehmlich die Herrlichkeit Witten und Eys zum Reich, oder nach Brabant gehörig sey / hinc inde pro & contra ein weitwendiges Debat und Schriftwechselung vorgefallen / ex adverso aber nichts, hingegen diesseits ein und andere Præjudicia angeführet und mit Beylagen erwiesen / und geschehen seyn kan / daß die Possessores der Herrlichkeit Eys, als nahe Angelegene / zu Ersparung deren Kosten / Jurisdictionem Curie Brabanticæ prorogirt haben / da kundbahren Rechtens / quod Jurisdictio incompetens prorogari possit;

Gnug aber ist es / daß man diese Herrschafft quæstionis ex hac parte pro immediata halte / und erkenne / mithin Actionem Spolii allhie eingeführet habe: Also keiner weitem Frage und Untersuchung darüber vonnöhten;

Sondern lebet man nur der Hoffnung / daß / Causâ sufficienter ex hac parte instructâ & tam Ratione Juris, quàm Possessionis, & violentæ Spohationis & Exmissionis Tripsianæ ex parte 1.) Joannis Winandi de Breyl, 2.) Domini Principis Waldecensis, & 3.) ejus Hæredum commissæ plenè probatâ atque submissâ ohne weitem Anstand die Final Urthel contra Dn. Ducissam de Sachsen-Hilburghausen, weiln die Frau Gräfin von Erbach ohnlängst Todts verbliehen / und man die erstere anjeho pro Adversaria anerkennet / werde ergehen / die quæstionirte Herrschafft Eys cum omnibus Att. & Pertinentiis, tam Allodialibus, quàm Feudalibus, Fructibus perceptis, & percipiendis, Damno causato & Expensis Herrn Impetranten Grafen von Plettenberg nunmehr zuerkant / und eingeräumet werden.







